

Zwischen menschlichem Recht und Gottes Gerechtigkeit: Protestantismus und die Erneuerung
der Verfassungsdemokratie in Deutschland, 1945-1968

Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland
Georg-August-Universität Göttingen

Brandon Bloch

Juni 2016

Guten morgen und vielen Dank, dass Sie gekommen sind. Vor ich einen kurzen Einblick in meinem Dissertationsprojekt angebe, möchte ich ein paar Wörter über meinen wissenschaftlichen Hintergrund sagen. Ich bin Doktorand für Geschichte, also nicht Jura oder Theologie; und ich komme zur Protestantismusforschung aus Fragen über die Rolle von Religion in was oft noch als eine Säkulargeschichte der Aneignung westdeutscher konservativer Intellektuellen an Ideen von Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte in der Nachkriegszeit geschrieben wird. Ich hoffe, durch das Projekt Verbindungslinien zwischen Ideen-, Religions- und Politikgeschichte sowie zwischen deutscher und englischsprachiger Geschichtsschreibung zu erstellen. Ich soll auch betonen, dass ich noch inmitten von der Forschungsphase dieses Projekts stehe--ich habe schon nur das erste Kapitel entworfen, so ich bin gern auf Ihre Vorschläge bereit.

Die Arbeit heißt jetzt auf Englisch "Between Human Law and God's Justice: Protestantism and the Reconstruction of Constitutional Democracy in West Germany, 1933-1968." Sie ist eine Untersuchung der Rolle von Juristen und juristischem Denken in evangelischen Intellektuellenkreisen in den zwei Dekaden nach dem zweiten Weltkrieg, sowie dem Beitrag des Protestantismus zur Vorstellung und Gestaltung einer rechtsstaatlichen Demokratie in Westdeutschland. Die Kernfragen sind: Wie haben die leitenden Begriffe des evangelischen politischen Denkens als Folge des "dritten Reichs" verändert? Wie sind

evangelische Theologen und Politiker gekommen, den "demokratischen Rechtsstaat" nicht nur zu akzeptieren sondern aktiv zu bestätigen? Und wie haben evangelische Intellektuellen die rechtspolitische Entwicklung der frühen Bundesrepublik mitgeprägt, insbesondere mit Bezug auf Auslegungen der "Grundrechte"?

Diese Fragestellung richtet sich deshalb nicht nur an die interne evangelische Kirchengeschichte, sondern an allgemeingeschichtliche Fragen über die Demokratisierung der westdeutschen politischen Kultur. Im Gegensatz zur oft betonten Prägung des katholischen sozialen Denkens auf die frühe westdeutsche Politik, versuche ich die Geburt eines demokratischen, protestantischen Intellektuellenmilieus als ein neues und wichtiges Ereignis der Nachkriegszeit zu beleuchten. Das ist bedeutungsvoll nicht nur wegen der langzeitigen Geschichte der Verbindung zwischen Protestantismus und deutschem Nationalismus--was ich hier nicht weiter erklären muss--sondern wegen der neuen Möglichkeiten eines laientheologischen Austausches nach 1945. Als Folge der deutschen Teilung, der vertiefenden Säkularisierung, sowie der Diskreditierung des traditionellen Nationalprotestantismus, entstand eine breite Diskussion unter protestantischen Intellektuellen über die Bedeutung, sich "evangelisch" in politischen und gesellschaftlichen Fragen einzusetzen. Die neue Betonung von evangelischen Kirchenleiter auf den sogenannten Öffentlichkeitsauftrag der Kirche ist zwar von Kirchenhistorikern wie Martin Greschat, Gerhard Besier, und Thomas Sauer ausführlich beschrieben. Wie ich weiter behaupten werde, und noch nicht in der bisherigen Literatur geschildert worden ist (obwohl jetzt ist das auch ein wichtiger Forschungsgegenstand der DFG-Forschergruppe), haben Juristen eine besondere Rolle in diesen Netzwerken gespielt--nicht nur wegen der Zentralität der Verfassung als Orientierungspunkt für die deutsche Politik, sondern

wegen einer Affinität zwischen den Disziplinen von evangelischen Theologie und Rechtswissenschaft. Ich werde erst die breiteren Thesen, dann die Kapitelstruktur des Projekts vorstellen.

Erst zu den Thesen. In seinem Vortrag von 2001 zum Thema "Glauben und Wissen" erklärte Jürgen Habermas, dass nur religiöse Bürger "sind es, die ihre religiösen Überzeugungen in eine säkulare Sprache übersetzen müssen, bevor ihre Argumente Aussicht haben, die Zustimmung von Mehrheiten zu finden."¹ Dieses Modell von Säkularisierung als Übersetzung, das schon unter evangelischen Kreisen der 50er Jahren weitgehende Anerkennung gefunden hat, hilft, die Mechanismen protestantischer Betätigung in der westdeutschen Rechtspolitik zu erklären. Die Frage ist also, *wie* und *von wem* konnten Begriffe aus der Theologie und der Heiligen Schrift in der Sprache der säkularen Politik übersetzt werden? Meine Dissertation behauptet, dass evangelische Juristen nach dem zweiten Weltkrieg wohl positioniert waren, eine Alternative zum Gegensatz zwischen Rechtspositivismus und Naturrecht, der langfristig die deutschen Rechtsdebatten bestimmt hat, anzubieten, und dadurch, die Entwicklung des westdeutschen Verfassungsdiskurses weitgehend zu beeinflussen. Eine Ablehnung der Naturrechtslehren ist eine der entscheidenden Merkmale der deutschen evangelischen Theologie in ihren beiden Zweigen im 20. Jahrhundert. Für Lutheraner war die Base der Kritik, dass das Naturrecht der sündige und verfallene Charakter der irdischen Welt verleugnete; für Reformierte war das Problem eher, dass die Naturrechtslehren das menschliche Rechtsbewußtsein durch den natürlichen Vernunft und nicht durch Gottes Gnade ableiteten. Mit einzelnen Ausnahmen deshalb haben protestantische Theologen und Juristen des 20. Jahrhunderts die verschiedenen katholischen Versuche einer Erneuerung der thomistischen Naturrechtslehre als die Grundlage

¹ Jürgen Habermas, "Glauben und Wissen" (Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, 2001), 13.

einer christlichen Sozialethik weithin abgelehnt. Protestanten haben aber auch an die Abkehr von Rechtspositivismus in der deutschen Rechtswissenschaft nach dem zweiten Weltkrieg teilgenommen. Symbolisiert durch Gustav Radbruchs 1946 Artikel "Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht" wurde es oft von Juristen und politisch engagierten Intellektuellen behauptet, dass der Rechtspositivismus, mit seiner Ableitung der Legitimität des Rechts allein aus der Macht des Staates, den deutschen Juristenstand wehrlos gegen die gesetzlich verkleideten Verbrechen des NS-Regimes gemacht hat. Ob diese Position eine eigentliche Erklärung oder bloße Entschuldigung war, war die Suche nach einer überpositiven Grundlage des Rechts nach 1945 unleugbar. Zu diesem Ziel konnte die Theologie als ein wichtiger Anknüpfungspunkt dienen.

Vielleicht wegen der Zweideutigkeit der protestantischen Position--eine Ablehnung von beiden Rechtspositivismus und Naturrechtslehren, mit einer Reihe konfliktender Rechtslehren anstatt dieser festen Antipoden--wird die Rolle von Katholiken in der Rechtspolitik der Nachkriegszeit in der Geschichtsschreibung übergeordnet betont. Es ist bekannt, dass Beauftragte der katholischen Kirche in Rechtsgebieten wie Eherecht, Familienrecht und Elternrecht Naturrechtsargumente teilweise erfolgreich vor der Bundesregierung vertreten haben. Ich würde behaupten aber, dass die protestantische Suche nach einer Rechtslehre jenseits von Naturrecht und Rechtspositivismus eine grössere Auswirkung in einer langzeitigen Perspektive gehabt hat--auf die politische Transformation der evangelischen Kirchen sowie auf die westdeutsche politische Kultur insgesamt. Einen Grund dafür hat der Theolog Wolf-Dieter Marsch in einem Artikel von 1960 vorgeschlagen: Theologische Naturrechtslehren hatten eine hoch umstrittene Position in einer zunehmend säkularisierten und pluralisierten Gesellschaft

schon in den 50er Jahren.² Eine evangelische Rechtsethik, die sich mehr an Situationsbedingungen als an feste Normen richtete, konnte einfacher in den Begriffen einer allgemein verstehbaren säkularen Politik übersetzt werden. Auch aber haben evangelische Rechtsdenker selbst eine Reihe neuer Begriffe in der Politik eingeführt. Jenseits von naturrechtlichen Modellen des Rechts konstruierten evangelische Juristen und Theologen ein ethisches Vokabular, zentriert um das individuelle Gewissen, die Gott-gegebenen Institutionen, und die überstaatlichen Menschenrechte, die einen Grundstein des westdeutschen Verfassungsdiskurses der 50er und 60er Jahren formiert hat.

Für dieses Thema sowie für alle protestantischen intellektuellen Leben der Nachkriegszeit kann die tiefe konfessionelle Spaltung innerhalb der evangelischen Kirche nicht ignoriert werden. Der grosse Gegensatz im evangelischen Rechtsdenken entstand zwischen den sogenannten "trinitarischen" und "christologischen" Rechtslehren, die ungefähr (aber auch mit Ausnahmen) zum konfessionellen Gegensatz und den verschiedenen Rechtfertigungslehren von Lutheranern und Reformierten korrespondierte. "Trinitarisches" Rechtsdenken fand die Wurzeln des irdischen Rechts in der Schöpfung Gottes--in Ordnungen wie Ehe, Familie, Staat und Wirtschaft, die einen göttlichen Auftrag zu erfüllen hatten. "Christologisches" Rechtsdenken--in Karl Barths bekannte Abhandlung von 1938 "Rechtfertigung und Recht" beispielhaft erläutert--ging aus einer Interpretation von Römer 13, die eher die aktive Mitwirkung von Christus als Erlöser in der staatlichen Ordnung betonte, sowie die Rolle der Kirche, den Staat an seine wahre Funktion zu erinnern. Aber diese Spaltung soll mit Bezug auf das Rechtsdenken auch nicht überbetont werden. Die beiden Rechtsbegründungen wiesen zuerst strukturelle Gemeinsamkeiten

² Wolf-Dieter Marsch, "Evangelische Theologie vor der Frage nach dem Recht," *Evangelische Theologie* 20 (1960): 490-491.

auf. Beide bestritten ein traditionelles Verständnis der Zwei-Reich-Lehre, soweit sie halten weltliche Staatsordnung und göttliche Gerechtigkeit für miteinander bezogen, nicht voneinander getrennt. Im Gegensatz zu seinen katholischen Gegenübern aber betonten diese Rechtstheorien auch die Kluft zwischen der letzten Gerechtigkeit Gottes und der irdischen politischen Ordnung und die Unmöglichkeit, eine Rechtsutopie auf die Erde zu verwirklichen. Am besten könnten religiöse Quellen "Weisungen" oder Richtlinien für die minimalen Bedingungen der weltlichen Gesetze anbieten. Ich behaupte auch, dass die beiden Positionen sich in der Nachkriegszeit grundsätzliche Veränderungen unterzogen sind, um in den 60er Jahren den "demokratischen Rechtsstaat" aus einer evangelischen Perspektive unterstützen zu können.

Meine Dissertation entwickelt diesen Gedankengang in sieben Kapiteln, und ich gebe jetzt einen kurzen Aufriß. Die erste zwei Kapiteln analysieren die intellektuellen Grundlagen des evangelischen Rechtsdenkens während jeweils des dritten Reichs und der unmittelbaren Nachkriegszeit, mit einem Fokus auf die paradoxe Herstellung neuer Verbindungen zwischen evangelischen Theologie und Rechtswissenschaft gerade als Folge der Einschränkung des intellektuellen Lebens in traditionellen akademischen Fachabteilungen in dieser Zeit. Die nächsten Kapiteln untersuchen die Betätigung evangelischer Theologen, Juristen und Politiker in praktischen Rechtsdebatten nach dem Erlass des westdeutschen Grundgesetzes, um zu erklären, wie aus den Grundpositionen der Nachkriegszeit Protestanten an eine Bejahung des "demokratischen Rechtsstaats" angekommen sind. Das dritte Kapitel fokussiert sich auf lutherisches Denken um das Problem der "Institutionen," mit der Ehrerechtskommission der EKD als Beispiel der Möglichkeiten und Grenzen dieses Begriffs für ein demokratisches Rechtsdenken. Das vierte Kapitel geht um protestantische Teilnahme an den

Verfassungsdebatten der 50er Jahren, insbesondere um das Kriegsdienstverweigerungsrecht und das Elternrecht, mit einem Fokus auf das Auftauchen des Begriffs des "Gewissens" als die Base der Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Das fünfte Kapitel zeigt, wie die evangelische Konfrontation mit der deutschen Vergangenheit in den spät 50er und früh 60er Jahren, insbesondere während der Debatten um das "Recht auf Heimat," auf der theologischen Kritik der Naturrechtslehren beruhte. Die letzten Kapiteln beziehen sich mit den Ursprüngen des Linksprotestantismus in Rechtsdebatten der 60er Jahren und behaupten, dass das linke Protestantismus als Bewegung *für* die rechtsstaatliche Demokratie aus den Rechtsbegriffen der Nachkriegsdebatten, nicht als Gegner des Rechtsstaats, geboren wurde. Durch die verschiedenen inhaltlichen Themen, die die Dissertation behandelt, läuft eine Kontinuität von wichtigen Figuren und institutionellen Kontexten--sowohl Theologen wie Barth, Ernst Wolf, Helmut Gollwitzer und Walter Künneth; Juristen wie Rudolf Smend und seine Kollegen und Studenten am Kirchenrechtlichen Institut, sowie Hans Dombois und Ludwig Raiser am Christophorus-Stift; als auch Politiker wie Gustav Heinemann, Adolf Arndt und Elisabeth Schwarzhaupt.

Das erste Kapitel ist eine integrative Geschichte der Verbindungen zwischen evangelischen Theologie und Rechtswissenschaft im "Dritten Reich," die versucht, die Ursprünge der evangelischen Kritiken des Rechtspositivismus und des Naturrechts in der NS-Zeit zu erklären. Zusätzlich zum wohl bekannten Angriff von Karl Barth und seine theologischen Alliierten gegen die angeblich "natürliche" Schöpfungsordnungstheologie, für andere Theologen und Juristen gerade um die Theologie der Schöpfungsordnungen harmonisierte die nationalsozialistische Kritik des Formalismus im Recht mit einer evangelischen Perspektive. So zum Beispiel für den Freiburger Jurist Erik Wolf in 1934 konnte das Protestantismus zu einer

nationalsozialistischen Rechtslehre grundsätzlich beitragen wegen seiner Ablehnung des abstrakten Rationalismus des katholischen Naturrechts und der damit verbundenen Idee der natürlichen Gleichheit aller Menschen.³ In seiner späteren Arbeit an die Freiburger Denkschrift von 1943, hat Erik Wolf noch die evangelische Abweisung des Naturrechts betont, obwohl er forderte jetzt, dass die staatliche Autorität seine Grenzen an die Integrität anderer moralischen Ordnungen wie Familie, Beruf und Gemeinschaft finde.⁴ Für die Freiburger Schule und auch den barthianischen Flügel der Bekennenden Kirche konnte eine Kritik des Naturrechts zwar das Konzept biblischer "Weisungen" für eine minimale Bewahrung der Menschenwürde motivieren, aber es gab noch keine evangelische Bejahung eines "Rechtsstaates" mit festen überstaatlichen Grundrechten als Alternative zum totalen Staat.

Nur nach dem dritten Reich in der unmittelbaren Nachkriegszeit hat eine breitere Debatte über die Rolle des Protestantismus im Rechtsleben, orientiert um die Werke von Emil Brunner (*Gerechtigkeit*, 1943) und Jacques Ellul (*Die theologische Begründung des Rechts*, 1946, 1948 ins Deutsch übersetzt) entstanden. Die beiden Bücher waren Versuche, den Gegensatz zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus zu überwinden; aber die Bücher stammten aus verschiedenen theologischen Orientierungen und haben verschiedene Begriffe in das evangelische Rechtsdenken eingeführt. Für Brunner war die Erhaltung der von Gott gesetzten Ordnungen wie Ehe, Familie, Staat und Wirtschaft die Grundlage für die innerweltliche Gerechtigkeit. Für Ellul als Nachfolger von Barths "Rechtfertigung und Recht" war die Kirche eher ein Zeugnis zu den letzten und noch nicht angekommenen Gerechtigkeit Gottes; zusätzlich zu den Institutionen, die

³ Erik Wolf, "Richtiges Recht und evangelische Gläubigkeit," in *Die Nation vor Gott: zur Botschaft der Kirche im dritten Reich*, ed. Walter Künneth, 3rd ed. (Berlin: Wichern-Verlag, 1934), 258.

⁴ Franz Böhm and Erik Wolf, "Richtschnuren der Bekennenden Kirche für die staatliche Rechtsordnung," in *Im Reiche dieses Königs hat man das Recht lieb: Der Kampf der Bekennenden Kirche um das Recht*, ed. Erik Wolf (Tübingen: Furche-Verlag, 1946), 83.

nicht ein Produkt der Schöpfung sondern der aktiven Bewahrung von Christus waren, kamen die von Gott gegebenen und von der Kirche verteidigten Menschenrechte auf. Diese Bücher haben die Debatte über eine evangelische Begründung des Rechts, insbesondere durch das Auftauchen eines Unterschieds zwischen festen trinitarischen und christologischen Positionen, weitgehend beeinflusst.

Mit dem Erlass des Grundgesetzes in 1949 sind diese vorher rein wissenschaftlichen Debatten erst einen Mittelpunkt der praktischen Betätigung von Protestanten in der Rechtspolitik geworden. Für vielen lutherischen Theologen und Rechtsdenker war der Begriff der "Institution" ein Mittel, die rechtlichen Konsequenzen der Bindung des Menschen in weltlichen Gemeinschaften zu besprechen, ohne die belastete Idee von "Schöpfungsordnungen" aufrufen zu müssen. Während der 50er Jahren aber hat der Institutionsbegriff verwandelt, von einer Bezeichnung der starren Ordnungen des menschlichen Lebens, die die Stellung und Rechte des Einzelnen in der Gemeinschaft determinierte, zu einem Rahmen der Bewahrung der "Menschenrechte" des Einzelnen. Ich werde zum Beispiel an die Eherechtskommission beim Christophorus-Stift, die wichtigste rechtspolitische Kommission der evangelischen Kirche in der frühen Bundesrepublik, anwenden. Betrachten wir die Ausführungen des Leiters dieser Kommission, der Theolog Friedrich Karl Schumann, zum Thema "Menschenrechte" in 1950, so wird es klar, daß er aus einer Kritik der Naturrechtslehren einen Begriff der Menschenrechte ableitet, der sich nicht auf die abstrakten Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat sondern auf den göttlichen Absicht für die Menschen bezieht. Das "Grundrecht auf Freiheit" ist für ihn kein "dem Mensch als Vernunftwesen zukommendes Selbstbestimmungsrecht," sondern "Freiheit bedeutet hier das Offenbleiben der Möglichkeit, das menschliche Leben in der ihm von Gott

gegebenen Bezogenheit auf Gott zu vollziehen."⁵ Dieser Begriff der Menschenrechte beruht sich daher auf einem Konzept von Gott-gesetzten gesellschaftlichen Hierarchien, und erklärt weshalb mindestens ein Teil der Mitglieder der Eherechtskommission, einschließlich Schumann, in ihrem Ratschlag zum Rat der EKD von September 1954 noch empfohlen haben, dass der Vater trotz des Gleichberechtigungsgrundsatzes die letzte Entscheidung in Fragen der Kindererziehung hätte.⁶

Jedoch hat diese Debatte während der 50er Jahre auch zu einem offeneren Konzept der Institutionen geführt. Wichtig für diese Entwicklung im lutherischen Rechtsdenken war die "Institutionen-Kommission" des Christophorus-Stifts, an die Figuren wie Schumann, Hans Dombois, Ernst Wolf, und Rudolf Smend teilgenommen haben. Die Kommission wurde 1955 gegründet, um ungelöste Probleme der Eherechtskommission zu besprechen, und ihr abschließender Bericht dokumentiert, daß "Die Institutionen zeigten sich zunächst als Stiftungen Gottes, um im weiteren Verlauf des Gespräches durch ein Orientiertsein am Vorfindlichen als solche wieder in Frage gestellt zu werden."⁷ Die Abkehr von einem Begriff der Institutionen als ausschließlich starre Stiftungen Gottes ist bestens durch das Formel der Kommission von 1957 gekennzeichnet: die Institutionen [Ehe und Staat] "zeigen sich [beide] nicht allein als Zustand sondern zugleich als Vorgang gestaltenden Handelns. In der immer wiederholten Annahme stellt sich der Mensch seiner Verantwortung."⁸ Also nach dieser Auffassung war die "Institution" ein Rahmen für das Handeln und Verantwortung des einzelnen Menschen--ein Begriff, der sich

⁵ Friedrich Karl Schumann, *Die Frage der Menschenrechte in der Sicht des christlichen Glaubens* (Hemer: Christophorus Stift, 1950), 11.

⁶ "Beschluss der Eherechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Eherechtsreform vom 24./25. September 1954," in *Familienrechtsreform: Dokumente und Abhandlungen*, eds. Hans Dombois and Friedrich Karl Schumann (Witten-Ruhr: Luther-Verlag, 1955), 65-66.

⁷ Rolf-Peter Calliess, "Institution und Recht," in *Recht und Institution: Arbeitsberichte und Referate aus der Institutionenkommission der Evangelischen Studiengemeinschaft*, ed. Rolf-Peter Calliess (Stuttgart: Klett, 1969), 60.

⁸ "Thesen 1957," in *Recht und Institution*, 62.

mehr an den Rechten des Einzelnen als an seiner Stellung in gesellschaftlichen Hierarchien orientierte.

Für protestantische Intellektuellen und Politiker mit einer reformierten Hintergrund war es weniger der Institutions- als der Gewissensbegriff, der eine Neuorientierung an der rechtsstaatlich gebundenen Demokratie ermöglichte. Diese Entwicklung ist vor allem durch die aktive Teilnahme von Protestanten in der Auslegung der Kriegsdienstverweigerungsrechte aus dem Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes illustriert. Neben der Neuordnung des Eherechts war die Kriegsdienstverweigerung der Rechtsgebiet der weitgehendsten Beteiligung von kirchlich aktiven Protestanten: zum Beispiel Adolf Arndt, Helmut Gollwitzer, Martin Niemöller, Joachim Beckmann, Gustav Heinemann, Rudolf Smend und Ulrich Scheuner, sowie viele anderen. Einige von ihnen waren klar teilweise durch die Opposition in der evangelischen Kirche gegen die Wiederbewaffnungspolitik Adenauers motiviert; aber die tiefere Konsequenz dieser Debatte war eine neue Theorie demokratischer Rechte mit einer evangelischen Prägung. Der Begriff des "Gewissens" hat sich an eine Rechtstheorie jenseits von Naturrecht und Rechtspositivismus wohl angepasst. Protestantische Verteidiger der Kriegsdienstverweigerungsrechte haben behauptet, dass das "Gewissen" weder normiert noch juridifiziert werden konnte: das Gewissen vertretete das direkte Stimme Gottes an den Einzelnen in der konkreten Lage, daher könnte es weder ein Führer an naturrechtlichen Normen noch ein positives Gesetz sein.

Dieser Begriff des Gewissens, als Grenze des Staates und der positivrechtlichen Vorschriften, war schon von Protestanten während des dritten Reichs behauptet. Gerade Paul Althaus erklärte in 1934, "Der Anspruch des Staates findet seine Grenze an der *Freiheit* des

gottgebundenen Gewissens."⁹ Auch Erik Wolf in 1934 beschrieb das Gewissen als der "Ruf Gottes," und die Gewissensfreiheit war ein zentraler Begriff in der Denkschrift der zweiten Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche in 1937 über "Kirche, Volk und Staat."¹⁰ Der Begriff des Gewissens aus der NS-Zeit war jedoch auch immer mit der Idee von Leidenschaft verbunden: man sollte im extremen Fall eines staatlichen Angriffs am christlichen Gewissen "Gott mehr als den Menschen gehorchen," aber der Staat hatte keine Verpflichtung, die Gewissensbindung des Einzelnen zu anerkennen. Für protestantische Intellektuellen der 50er Jahren, insbesondere Reformierte, war die Versprechung eines "Rechtsstaats," dass gerade diese Staatsform einen größeren Raum für die Freiheit des Gewissens innerhalb der positiven Rechtsordnung schaffen konnte. Das wird klar zum Beispiel in den Anträgen des evangelischen Juristen Adolf Arndt, der sich gegen die enge Auslegung der Kriegsdienstverweigerungsgründe im Wehrpflichtgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht eingesetzt hat. Ich zitiere zum Beispiel aus einem Antrag Arndts an das Gericht: Staat und Kirche sind "keine vergleichbaren oder gar vertauschbaren Größen. Daß die Kirche an ihre Gläubigen die Forderung stellt, um der Erfüllung ihrer Gebote willen zu leiden, nämlich auch Unrecht zu leiden, läßt sich nicht dahin umkehren, daß auch der Staat befugt sei, von einem Gläubigen zu verlangen, daß er für seinen Glauben ein Leiden durch Staatsgesetz auf sich nehmen. Ein Staat, der dies begehrt, handelt sittenwidrig."¹¹

Diese Entwicklungen innerhalb den beiden grossen Flügeln des westdeutschen Protestantismus, die durch die praktische Beteiligung protestantischer Theologen und Juristen in

⁹ Paul Althaus, "Zum gegenwärtigen lutherischen Staatsverständnis," in *Die Kirche und das Staatsproblem der Gegenwart*, ed. Paul Althaus, 2nd ed. (Berlin: Furche-Verlag, 1935), 8.

¹⁰ Wolf, "Richtiges Recht," 253-254; Hans Böhm, *Kirche, Volk und Staat. Bericht des Ökumenischen Ausschusses der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche* (Stuttgart: Quell, 1948), 10-11.

¹¹ Adolf Arndt to Bundesverfassungsgericht Erster Senat, December 10, 1957, Archiv der Sozialen Demokratie, Bonn, Nachlass Adolf Arndt, Box 240.

rechtspolitischen Debatten passiert hat, machte den Gegensatz zwischen "trinitarischen" und "christologischen" Rechtsbegriffen ab den frühen 60er Jahren weniger relevant. Es wird vorgeschlagen werden, dass diese Debatte inkonklusiv beendet worden ist;¹² eine andere Möglichkeit ist, aber, daß mit einer wachsenden Betonung auf die Gewissensfreiheit des Einzelnen und die Situationsethik wurde die Inkompatibilität eines Begriffs von festen institutionellen Normen oder Beständen mit einer evangelischen Rechtsbegründung noch von breiteren Kreisen anerkannt.

Ein wichtiges Beispiel, das diese Hypothese unterstützt, ist die Debatte über die Ostdenkschrift (ein Gegenstand meines fünften Kapitels), die wenig erkannte rechtliche Dimensionen hatte. Nicht nur Reformierten wie Wolfgang Schweitzer sondern Lutheraner wie Erwin Wilkens und Ludwig Raiser haben an diese Denkschrift zugestimmt. Ein wichtiger Grund dafür war, dass die Denkschrift nicht nur eine Kritik der westdeutschen Außenpolitik, sondern auch eine Entgegnung an die naturrechtliche Auslegung des Rechts auf Heimat unter Vertretern der Vertriebenenverbände ankündigte. Ich kann jetzt nicht näher in diesen Debatten eingehen, aber ein Zitat aus der Ostdenkschrift selbst soll ausreichen. Die Verfasser charakterisierten die Position ihrer Gegner mit einem Verweis auf die Schöpfungsordnungstheologie, dann erklärten sie: "Gott ist nicht an das einmal gewährte Geschenk der Heimat gebunden...Die theologischen Elemente des Heimatbegriffs können nach allem nicht dazu dienen, ein unabdingbares Recht des Menschen auf seine, auf die Heimat zu begründen."¹³ Der Verzicht des "Rechts auf Heimat" stammte aus einer klar identifizierbaren evangelischen Rechtsperspektive: alle weltliche Recht

¹² Albert Stein, "Evangelische Rechtsethik 1945-1963," in Anton Rauscher, ed., *Katholizismus, Rechtsethik und Demokratiediskussion 1945-1963* (Paderborn: Schöningh, 1981), 123-146, insbesondere 138-141.

¹³ "Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn: Eine evangelische Denkschrift" (Hannover: Verlag des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1965), 33.

ist nur provisorisch; man kann die letzte Gerechtigkeit auf der Erde nicht schaffen. Weil Rechte nicht vom Staat oder vom natürlichen Vernunft sondern von Gottes Gnade stammen, beziehen sie sich immer auf die konkrete Verantwortung des Einzelnen vor Gott in bestimmten Lagen.

Das letzte Kapitel der Dissertation erklärt, wie die Entwicklungen des evangelischen Rechtsdenkens seit dem zweiten Weltkrieg zu den Impulsen für eine ökumenische Theorie des Rechts in den Mitte- und spät-60er Jahren, beigetragen haben--insbesondere um die ökumenische Konferenzen in Genf (1966) und Uppsala (1968). Die Strömungen des "Linksprotestantismus," die das ökumenische Rechtsdenken beeinflusst haben, vertraten keinen totalen Bruch sondern wichtige Kontinuitäten mit vorherigen Rechtsdebatten. Für die deutschen Denker einer "Theologie der Revolution" hat der Begriff "Revolution" nicht willkürliche Gewalt bedeutet, sondern sie betonten, dass eine Revolution nur durch Recht geschafft und geführt werden durfte. Sie bezogen sich auf einen flexibeln Rechtsbegriff, der nicht an festen Normen gebunden wurde, sondern der Weisungen für das gerechte menschliche Leben anbieten konnte. Nicht nur müsste eine "Revolution" Menschenrechte beachten, sondern die totale Verletzung von Menschenrechten sei der einzige legitime Grund für einen Umsturz der bestehenden Mächte.

Ich zitiere zum Beispiel aus den "Zehn Thesen zum christlichen Verständnis des Rechts im gegenwärtigen Zeitalter," die von einer Vorbereitungskommission für die Uppsala Konferenz, aufgrund von unbeantworteten Fragen an der Genfer Konferenz, ausgelegt wurde: "Christliche Existenz im 'revolutionären Zeitalter' vollzieht sich in der Entscheidung und dem Engagement unter dem Wort Gottes für bestimmte Tendenzen des revolutionär-gesellschaftlichen Kontextes; sie vollzieht sich in der Freiheit des Evangeliums und nicht in gesetzlichem Denken." Dieser

Zitat schlägt also eine überraschende Offenheit zur Eingliederung eines Begriffs der "Revolution" im evangelischen Rechtsdenken vor. Die Verfasser führten weiter, aber, "Ohne Recht verliert [der Mensch] seine menschliche Qualität... Eine 'revolutionäre Zeit' bedarf einer dynamischen Theorie des Rechts."¹⁴ Also die neuen ökumenischen Rechtstheorien der 60er Jahren haben nicht die Idee eines Rechtsstaats zugunsten der voluntaristischen Revolution oder Widerstand preisgegeben, sondern sie haben sich auf der evangelischen Kritik des Naturrechts beruht, um die aufbauende und dynamische Rolle des Rechts im Kontext der raschen sozialen Wandlung zu durchdenken.

Ich beschließe mit ein paar Bemerkungen über die breitere Bedeutung der Wandlung des evangelischen Rechtsdenkens, ab seiner traditionellen Betonung auf die absolute Staatsautorität im weltlichen Bereich zu einer neuen Orientierung an Rechtsstaat, Menschenrechte, und Gewissensfreiheit. Warum sind diese Entwicklungen wichtig für unser Verständnis des modernen Protestantismus sowie der westdeutschen Nachkriegsgeschichte überhaupt? Ich möchte drei kurze Antworten vorschlagen. Zuerst ist die Frage nach einem "evangelischen Naturrecht" ein roter Faden durch viele scheinbar getrennten Kontroversen des westdeutschen Protestantismus. Diverse Probleme wie die Gleichberechtigung, die Kriegsdienstverweigerung, die Ostpolitik, und noch andere drehten sich um die Frage, inwieweit feste übergeschichtliche Normen aus christlichen Quellen für das rechtliche Leben abgeleitet werden konnten. Diese Rechtsdebatten deshalb schildern die Einheit des protestantischen intellektuellen Lebens, sowie die Kontinuitäten von Rahmen und Argumenten über verschiedenen Themen. Zweitens wurden Rechtsdebatten mit der Auseinandersetzung über die langzeitige Verbindung zwischen

¹⁴ "Thesen zum christlichen Verständnis des Rechts im gegenwärtigen Zeitalter," *Zeitschrift für evangelische Ethik* 12 (1968): 110-116.

Protestantismus und deutschem Nationalismus streng verbunden und deshalb helfen zu erklären, weshalb die traditionelle evangelische Betonung auf Loyalität zur staatlichen "Obrigkeit" so rasch nach dem Krieg verringerte. Soweit das "Naturrecht" mit der nationalsozialistischen Betonung auf die übermächtige Herrschaft des eigenen Volkes verbunden werden könnte, hatte das Protestantismus in seiner theologischen Ablehnung des Naturrechts schon eine interne Ressource für eine Kritik der weltanschaulichen Ansprüche des totalitären Staates auf das Gewissen des Einzelnen sowie auf die religiösen Gemeinschaften.

Schließlich spielten christliche Gruppen, insbesondere um die evangelischen Kirchen, eine wichtige Rolle in der Auslegung von Menschenrechtsideen in der frühen Bundesrepublik. Die Kernidee des internationalen Menschenrechtsdiskurses dieser Epoche, nämlich, die unantastbaren Rechte des einzelnen Menschen gegenüber dem Staat, wurde in westdeutschen Verfassungsdebatten von evangelischen Juristen, Politikern und Theologen weitgehend getragen und beeinflusst. Für ihnen waren die Menschenrechte weniger naturrechtliche Ansprüche des Einzelnen aufgrund seines Vernunft oder natürlichen Wesens sondern das beste Mittel, die Grenzen des Staates mit Bezug auf die von Gott-gesetzten Institutionen und das christliche Gewissen in einer noch unerlösten Welt zu verteidigen. Dieses Rechtsverständnis harmonisierte wohl mit dem säkularen Verfassungsdiskurs der Bundesrepublik, weil es keine bestimmten theologischen Ansprüche sondern nur die Anerkennung religiöser Gemeinschaften und die Freiheit des individuellen Gewissens vorausgesetzt hat. Ohne den evangelischen Beitrag ist es schwer, die Verankerung des Kriegsdienstverweigerungsrechts oder des Elternrechts im westdeutschen Verfassungssystem, sowie den Aufwuchs von weltweiten "Menschenrechte" als Fokus der linken politischen Bewegungen der 60er Jahren, zu verstehen.